Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4964

02. 04. 76

Sachgebiet 404

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts

A. Zielsetzung

Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG), das der Deutsche Bundestag am 11. Dezember 1975 beschlossen hat (Bundesratsdrucksache 1/76), führt in das Scheidungsrecht den Ausgleich der von den Eheleuten in der Ehe erworbenen Anwartschaften auf eine Versorgung im Alter oder bei Invalidität neu ein.

Ist der ausgleichspflichtige Ehegatte Angestellter oder Arbeiter, wird der Ausgleich durch Übertragung von Werteinheiten von seinem Versorgungskonto auf das Konto des anderen Ehegatten vorgenommen. Bei Beamten ist diese Art des Ausgleichs nicht möglich. Im 1. EheRG ist deshalb vorgesehen, daß für den Ehegatten eines ausgleichspflichtigen Beamten Antwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung durch Richterspruch konstitutiv begründet werden, während nach dem Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften, das der Deutsche Bundestag ebenfalls am 11. Dezember 1975 beschlossen hat (Bundesratsdrucksache 2/76), gleichzeitig die Anwartschaften des Beamten in derselben Höhe gekürzt werden.

Wegen beider Gesetze hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen. Es kann jedoch nicht mit Sicherheit angenommen werden, daß die Vermittlung zum Erfolg führt. Damit könnte zwar das 1. EheRG am 1. Januar 1977 in Kraft treten, da es nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nicht dagegen das zustimmungsbedürftige Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften (Artikel 74 a GG).

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel, im 1. EheRG selbst eine in sich geschlossene Ausgleichsregelung für Beamte

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

zu treffen, die keiner Ergänzung im Beamtenversorgungsrecht bedarf.

B. Lösung

Dem ausgleichspflichtigen Beamten werden zwar die Versorgungsanwartschaften nicht gekürzt, er hat jedoch dem ausgleichsberechtigten Ehegatten Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Ausgleichsanspruchs durch Einzahlung eines Kapitalbetrages zu begründen. Das Gericht kann Zahlungserleichterungen gewähren.

C. Alternativen

Im 1. EheRG in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften ist eine Begründung von Anwartschaften für den ausgleichsberechtigten Ehegatten eines Beamten durch Richterspruch bei gleichzeitiger automatischer Kürzung der Anwartschaften des Beamten vorgesehen. Diese Lösung würde an sich den Vorzug verdienen. Da die Änderung des Beamtenversorgungsrechts der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist die Realisierung aber nicht gesichert.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf mit Kosten nicht belastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts — 1. EheRG — vom .... (Bundesgesetzbl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

I. In Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird Nummer 17 wie folgt geändert:

1. § 1587 b wird wie folgt geändert:

   a) Abatz 2 wird gestrichen.

   b) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

   „(2) Soweit der Ausgleich nicht nach Absatz 1 vorzunehmen ist, hat der ausgleichspflichtige Ehegatte für den Berechtigten als Beiträge zur Begründung von Anwartschaften auf eine bestimmte Rente in einer gesetzlichen Rentenversicherung den Betrag zu zahlen, der erforderlich ist, um den Wertunterschied auszugleichen; dies gilt nur, solange der Berechtigte die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld aus einer gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erfüllt. Das Nähere bestimmt sich nach den Vorschriften über die gesetzlichen Rentenversicherungen. Nach Absatz 1 zu übertragende Rentenanwartschaften sind in den Ausgleich einzubeziehen; im Wege der Verrechnung ist nur ein einmaliger Ausgleich vorzunehmen."

   c) Absatz 4 wird Absatz 3.

   d) Absatz 5 wird Absatz 4. Der Beistrich und die Ziffer „3" nach „Absatz 2" werden gestrichen.

2. In § 1587 d Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1587 b Abs. 3" durch die Verweisung „§ 1587 b Abs. 2" ersetzt.

3. § 1587 f wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Worte „Abs. 3" durch die Worte „Abs. 2" ersetzt.

   b) In Nummer 2 werden die Worte „Abs. 5" durch die Worte „Abs. 4" ersetzt.

   c) In Nummer 3 werden die Worte „Abs. 3" durch die Worte „Abs. 2" ersetzt.

4. In § 1587 o Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte „§ 1587 b Abs. 3" durch die Worte „§ 1587 b Abs. 2" ersetzt.

II. Artikel 4 (Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 (Änderung der Reichsversicherungsordnung) wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe d — § 1303 — werden in Absatz 9 Satz 2 die Worte „nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder" gestrichen.

   b) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

      aa) § 1304 b wird wie folgt geändert:

         aaa) Absatz 2 wird gestrichen.

         bbb) Absatz 3 wird Absatz 2; in diesem Absatz werden die Worte „oder begründeten Rentenanwartschaften" gestrichen.

      bb) § 1304 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Satz 1 werden die Worte „oder 2" und die Worte „oder für ihn begründet" gestrichen.

         bbb) In Satz 2 werden die Worte „oder hat der Verpflichtete keine Beiträge zu einer gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet" gestrichen.

         ccc) Satz 3 wird gestrichen.

         ddd) Im letzten Satz werden die Worte „bis 3" durch die Worte „und 2" ersetzt.

         eee) Folgender Satz wird angefügt: „Hat der Berechtigte zuletzt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet, steht ihm im Falle des Satzes 3 die Wahl zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten frei."

   c) Buchstabe f wird gestrichen.

2. Nummer 2 (Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe c — § 82 — werden in Absatz 9 Satz 2 die Worte „nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder" gestrichen.

   b) Buchstabe d wird wie folgt geändert:

      aa) § 83 b wird wie folgt geändert:

         aaa) Absatz 2 wird gestrichen.

         bbb) Absatz 3 wird Absatz 2; in diesem Absatz werden die Worte „oder begründeten Rentenanwartschaften" gestrichen.

      bb) § 83 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Satz 1 werden die Worte „oder 2" und die Worte „oder für ihn begründet" gestrichen.

         bbb) In Satz 2 werden die Worte „oder hat der Verpflichtete keine Beiträge zu einer gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet" gestrichen.

         ccc) Satz 3 wird gestrichen.

         ddd) Im letzten Satz werden die Worte „bis 3" durch die Worte „und 2" ersetzt.

         eee) Folgender Satz wird angefügt: „Hat der Berechtigte zuletzt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet, steht ihm im Falle des Satzes 3 die Wahl zwischen der Rentenversicherung der Angestellten und der Rentenversicherung der Arbeiter frei."

   c) Buchstabe e wird gestrichen.

III. In Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wird Nummer 5 wie folgt geändert:

1. § 53 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In der Verweisung „§ 1587 b Abs. 1, 2" werden der Beistrich und die Ziffer „2" gestrichen.

   b) Nach den Worten „Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen" fallen der Beistrich und die Worte „in den Fällen des des § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Träger der Versorgungslast" weg.

2. In § 53 e Abs. 1 und 3 wird jeweils die Verweisung „§ 1587 b Abs. 3" durch die Verweisung „§ 1587 b Abs. 2" ersetzt.

3. In § 53 f wird die Verweisung „§ 1587 b Abs. 3" durch die Verweisung „§ 1587 b Abs. 2" ersetzt.

IV. In Artikel 9 (Änderung von Kostengesetzen) wird Nummer 2 Buchstabe d — § 99 der Kostenordnung — wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 1587 b Abs. 1, 2, 3, 4 erster Halbsatz" durch die Verweisung „§ 1587 b Abs. 1, 2, 3 erster Halbsatz" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts in Kraft.

Bonn, den 2. April 1976

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts — 1. EheRG (Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 11. Dezember 1975, Bundesratsdrucksache 1/76 vom 9. Januar 1976) sieht für den Fall der Scheidung einen Ausgleich der in der Ehe erworbenen Versorgungsanwartschaften unter den Eheleuten nach dem Vorbild des Zugewinnausgleichs vor (§ 1587 BGB i. d. F. des 1. EheRG — im folgenden „BGB n. F."). Hat der ausgleichspflichtige Ehegatte die auszugleichende Versorgung in einer gesetzlichen Rentenversicherung erworben, wird der Ausgleich dadurch vorgenommen, daß der Familienrichter auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten Anwartschaften in entsprechender Höhe überträgt (§ 1587 b Abs. 1 BGB n. F.; sogenanntes Anwartschaftssplitting).

Ist eine Versorgungsanwartschaft aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auszugleichen, war der ausgleichspflichtige Ehegatte während der Ehe also Beamter, so ist ein anderes Verfahren vorgesehen; ebenso bei ausgleichspflichtigen Personen, die während der Ehe in einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gestanden haben. In diesen Fällen begründet der Familienrichter durch seinen Ausspruch für den berechtigten Ehegatten Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 b Abs. 2 BGB n. F.). Mit Rechtskraft der Entscheidung wird der begünstigte Ehegatte so behandelt, als wären für ihn in der Ehe Versicherungsbeiträge in entsprechender Höhe eingezahlt worden.

Diese Regelung wird ergänzt durch einen neuen § 161 im Bundesbeamtengesetz, der auch unmittelbar für den Bereich der Länder gilt und zusammen mit dem 1. EheRG am 1. Januar 1977 in Kraft treten soll (Artikel 1 Nr. 10, Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4, Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften, Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 11. Dezember 1975, Bundesratsdrucksache 2/76 vom 9. Januar 1976). Nach § 161 BBG n. F. wird dem ausgleichspflichtigen Beamten die Versorgung in derselben Höhe gekürzt, in der für seinen geschiedenen Ehegatten Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung durch den Familienrichter begründet worden sind. Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann von dem Beamten dadurch abgewendet werden, daß er bis zum Eintritt in den Ruhestand einen entsprechenden Kapitalbetrag an den Dienstherrn zahlt (§ 161 a BBG n. F.); ebenso haben Angestellte und Arbeiter die Möglichkeit, ihr Versorgungskonto nach dem Anwartschaftssplitting wieder aufzufüllen (§ 1304 a Abs. 6 RVO, § 83 a Abs. 6 AVG jeweils i. d. F. des 1. EheRG).

Wegen beider Gesetze hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen. Es kann jedoch nicht mit Sicherheit angenommen werden, daß die Vermittlung zum Erfolg führt. Geht man vom negativen Ausgang des Vermittlungsverfahrens aus, so hat das für die beiden Gesetzesvorlagen unterschiedliche Folgen. Das 1. EheRG könnte als zustimmungsfreies Gesetz zwar in Kraft treten, es bliebe jedoch ohne die erforderliche Ergänzung des Beamtenversorgungsrechts; denn zu dem Gesetz, das diese Materie regelt, muß der Bundesrat seine Zustimmung geben. Hiermit ist indessen nicht zu rechnen, wenn die Vermittlung scheitert.

Würde das 1. EheRG unverändert in Kraft treten, so hätte dies zur Folge, daß bei Beamten im Falle der Scheidung kein Ausgleich der Versorgungsanwartschaften stattfände, sondern der ausgleichsberechtigte Ehegatte ohne Belastung für den Verpflichteten auf Kosten Dritter, nämlich der Versichertengemeinschaft, versichert würde. Denn es wäre dann nirgends bestimmt, daß die Anwartschaften des ausgleichspflichtigen Ehegatten automatisch in derselben Höhe gekürzt werden, wie der Familienrichter für den Ausgleichsberechtigten Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung begründet.

Bei Arbeitern und Angestellten würde dagegen im Falle der Scheidung ein solcher Ausgleich durch Übertragung von Anwartschaften auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten vorgenommen. Diese Ungleichbehandlung von Beamten einerseits und Arbeitern und Angestellten andererseits ließe sich durch keinen sachlichen Grund rechtfertigen. Für die Beamten und die ihnen gleichzustellenden Personen muß deshalb eine andere Art des Ausgleichs geschaffen werden. Als einziger, zur Zeit gangbarer Weg kommt nur der reale Einkauf des ausgleichsberechtigten Ehegatten in einer gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird deshalb eine Änderung des § 1587 b BGB n. F. dahin vorgeschlagen, daß die genannten Personen ihre Ausgleichspflicht grundsätzlich durch Entrichtung eines einmaligen Beitrags an eine gesetzliche Rentenversicherung zugunsten des anderen Ehegatten zu erfüllen haben.

Damit wird die wirtschaftliche Gleichstellung der genannten Personengruppen erreicht. Der Familienrichter spricht in seiner Entscheidung aus, daß der ausgleichspflichtige Beamte für seinen Ehegatten eine Anwartschaft auf eine bestimmte monatliche Altersrente durch Einzahlung eines einmaligen Kapitalbetrages zu begründen hat.

Die sofortige Zahlung des Gesamtbeitrags kann in sehr vielen Fällen für den Ausgleichsverpflichteten eine unzumutbare Belastung darstellen. So beläuft sich z. B. der in die gesetzliche Rentenversicherung

einzuzahlende Betrag bei einem Oberinspektor, dessen Frau nicht erwerbstätig war und der nach fünfjähriger Ehe geschieden wird, in der Regel auf über 13 000 DM. Die Belastung erhöht sich, je länger die Ehe gedauert hat.

Um derartige Härten zu vermeiden, wird der Familienrichter bei Beamten in weitem Umfang von § 1587 d BGB n. F. Gebrauch machen und ganz oder teilweise das Ruhen der Zahlungsverpflichtung anordnen oder Ratenzahlungen zubilligen. Die genannte Vorschrift gibt dem Richter die Möglichkeit, derartige Maßnahmen zu treffen, wenn „der Verpflichtete durch die Zahlung unbillig belastet, insbesondere außerstande gesetzt würde, sich selbst angemessen zu unterhalten und seinen Unterhaltspflichten gegenüber dem geschiedenen Ehegatten und den mit diesem gleichrangig Berechtigten nachzukommen". Es ist im Gesetz also Vorsorge getroffen, daß der Versorgungsausgleich bei Beamten nicht zu unbilligen wirtschaftlichen Härten führt, insbesondere nicht den angemessenen eigenen Unterhalt des Ausgleichspflichtigen gefährdet.

Erreicht der ausgleichsberechtigte Ehegatte die für den Rentenbezug maßgebliche Altersgrenze, bevor der andere seine Zahlungsverpflichtung ganz erfüllt hat, wird der Ausgleich für den restlichen Teil im Wege des sogenannten „schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs" vorgenommen (§ 1587 e Abs. 3, § 1587 f Nr. 3 BGB n. F.). Wie der Arbeiter und der Angestellte erhält der ausgleichspflichtige Beamte in diesem Fall seine ungeschmälerte Versorgung also nur, wenn er bis dahin ein bestimmtes Kapital aufgebracht hat. Der Unterschied liegt lediglich darin, daß der ausgleichspflichtige Arbeiter und Angestellte die Beiträge auf sein eigenes Versicherungskonto einzahlt, um die von dort auf den berechtigten Ehgatten übertragenen Anwartschaften wieder aufzustocken, während der Beamte die Beiträge für seinen Ehegatten einzuzahlen hat, um dessen Anwartschaften zu erhöhen.

Der Ausgleich erfolgt nach dem vorliegenden Gesetzentwurf durch die Zahlung eines Beitrags in eine gesetzliche Rentenversicherung grundsätzlich auch dann, wenn beide Eheleute in einem öffentlichrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Das kann dazu führen, daß für den Berechtigten Anwartschaften begründet werden müßten, die für ihn voraussichtlich niemals eine Altersversorgung erbringen werden, weil er z. B. die Wartezeit nicht erfüllt und auch nicht zu dem Personenkreis gehört, der durch freiwillige Beiträge die Anwartschaften weiter aufbauen kann. § 1587 b Abs. 4 BGB n. F. — nach dem vorliegenden Geestzentwurf § 1587 b Abs. 3 — gibt dem Familienrichter die Möglichkeit, den Ausgleich auf Antrag eines Ehegatten in derartigen Fällen in anderer Weise zu regeln; auch können die Eheleute eine von der gesetzlichen Zahlungsverpflichtung abweichende Vereinbarung schließen, die allerdings der richterlichen Genehmigung bedarf (§ 1587 b Abs. 4 — jetzt 3 — zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1587 o Abs. 3 BGB n. F.).

II. Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts

Zu I. Nummer 1 (§ 1587 b BGB)

Zu Buchstaben a und b (Absätze 2 und 3)

In Absatz 2 i. d. F. der 1. EheRG ist der Versorgungsausgleich bei geschiedenen Beamten und den ihnen gleichzustellenden Personen geregelt, und zwar sollen für den ausgleichsberechtigten Ehegatten durch Richterspruch Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden. Diese Regelung kann nicht bestehenbleiben, da mit der erforderlichen Ergänzung des Beamtenversorgungsrechts nicht zu rechnen ist, in dem die gleichzeitige automatische Kürzung der Anwartschaften des Beamten vorzusehen wäre. Absatz 2 soll deshalb entfallen.

Durch die Streichung des bisherigen Abastzes 2 und die Neufassung des nunmehr als Absatz 2 aufrükkenden bisherigen Absatzes 3 wird erreicht, daß auch in den Fällen, in denen die auszugleichende Versorgung auf einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis beruht, der Ausgleich allein durch reale Beitragsentrichtung erfolgt. Denn alle Versorgungsarten, die nicht gemäß Absatz 1 (Übertragung von Rentenanwartschaften, die in einer gesetzlichen Rentenversicherung erworben worden sind und die den gesetzlichen Rentenanpassungen unterliegen) auszugleichen sind, werden nunmehr über den neuen Absatz 2 ausgeglichen. Der neue Absatz 2 entspricht im übrigen dem bisherigen Absatz 3. Gestrichen sind in Satz 1 die Worte „oder 2" und in Satz 3 die Worte „oder nach Absatz 2 zu begründende". Insofern handelt es sich um Folgeänderungen aus der vorgeschlagenen Streichung des bisherigen Absatzes 2.

Zu I. Nummer 1 Buchstaben c und d, Nummern 2 bis 4, II bis IV

Bei den in I. Nr. 1 Buchstaben c und d, Nummern 2 bis 4, II. bis IV. vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen aus der vorgeschlagenen Streichung des § 1587 b Abs. 2 BGB.

Artikel 2

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Um die angestrebte wirtschaftliche Gleichbehandlung von rentenversicherten Arbeitern und Angestellten einerseits und von in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden

Personen andererseits voll zu verwirklichen, ist es erforderlich, daß dieses Gesetz zugleich mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts in Kraft tritt.

III. Schlußbemerkungen

1. Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

2. Auswirkungen des Gesetzes auf das Preisgefüge, auf das Verbraucherverhalten oder auf Belange des Umweltschutzes sind nicht zu erwarten.